

Kinderbetreuung in Tagespflege finanziert durch öffentliche Geldleistungen

Darstellung der einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Neuregelungen ab 2009

	Einkommensteuerrecht	Kranken- und Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Unfallversicherung
2008	Behandlung der Geldleistungen der Jugendämter und Gemeinden an Tagespflegepersonen als steuerfreie Beihilfen	beitragsfreier Kranken- und Pflegeversicherungsschutz im Rahmen der Familienversicherung von verheirateten Tagespflegepersonen	<p>Voraussetzung der Versicherungspflicht: die selbstständige Tätigkeit wird in mehr als nur geringfügigem Umfang ausgeübt und die Tagespflegeperson beschäftigt keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer/innen</p> <p>-Geringfügig ist die selbstständige Tätigkeit dann, wenn das monatliche Arbeitseinkommen regelmäßig nicht mehr als 400€ beträgt. Arbeitseinkommen ist der - nach den Vorschriften des Einkommenssteuerrechts - ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit. Steuerfreie Geldleistungen der Jugendämter zählen nicht.</p> <p>Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze => Versicherungspflicht in der Rentenversicherung; Verpflichtung der Tagespflegeperson zur Anmeldung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund</p>	Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind kraft Gesetzes unfallversicherungspflichtig (§ 2 Nr. 9 SGB VII); Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Vorliegen des einkommensteuerrechtlichen Befreiungstatbestands nach § 3 Nr. 11 EStG

Kinderförderungsgesetz (KiföG) mit Inkrafttreten zum 01.01.2009

Veränderung	-Einkommensteuerrechtliche Gleichstellung von Geldleistungen unabhängig von privater oder öffentlicher Mittelherkunft	Einführung eines einkommensabhängigen 2 Stufenmodells	Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung der Tagespflegepersonen als selbstständig tätige Erzieherin gemäß § 2 Nr. 1 SGB VI bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 400€ monatlich	keine Veränderung gegenüber 2008
2009	-Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII (Zuschuss zur Unfallversicherung, hälftige Altersversorgung und hälftige Krankenversicherung) steuerfrei ; - Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 300€ monatl./Kind	<p>a) Verbleib in der Familienversicherung der Kranken- und Pflegeversicherung bei steuerlichem Gewinn bis in Höhe von 360 EURO</p> <p>b) Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bei Einkünften von mehr als 360 EURO; Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder, wenn Einkünfte unter 840 EURO liegen (ca. 125 EURO KVBeitrag zuzügl. ca. 16 EURO PVBeitrag monatl.) ab 840 EURO ist das tatsächlich zu versteuernde Einkommen mit der einschlägigen Beitragsbemessung (ermäßigter KV Beitragssatz 14,9%, PV Beitragssatz 1,95%) heranzuziehen</p>	Im Regelfall tritt die Rentenversicherungspflicht erst dann ein, wenn mehr als fünf Kinder ganztätig betreut werden Bsp.:Pflegeentgelt 317 EURO zuzügl. Qualifikationszuschlag => 380 EURO monatlich pro Kind; ergibt 1.900 EURO monatl. Gesamteinkommen bei fünf ganztätig betreuten Kindern, abzügl. der Betriebsausgabenpauschalen von 5 Kindern à 300 EURO monatl. (insgesamt 1.500 EURO monatl.) ergibt einen steuerlichen Gewinn von 400 EURO monatl.	